

rens nicht bedurft haben, um die Unbrauchbarmachung der im Besitze der Buchhändler Leo, Linderer und Langer gefundenen Exemplare dieser Schrift herbeizuführen; es hätte dieselbe vielmehr nach §. 41. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs durch einfache Vollziehung des gegen W. ergangenen Urtheils bewirkt werden können. Da aber das letztgedachte Urtheil sich darauf beschränkt hatte, die Unbrauchbarmachung des einen bei dem damaligen Angeklagten in Beschlag genommenen Exemplars auszusprechen, so war es allerdings erforderlich, ein neues Strafverfahren einzuleiten, um die Unbrauchbarmachung der neuerdings von den obengenannten Buchhändlern ausgelegten und der übrigen in ihrem Besitze bezw. in dem Besitze von anderen in die Kategorie der in §. 41. Abs. 2. gehörenden Personen befindlichen Exemplare dieser Schrift herbeizuführen. Aber gerade weil es ein neues selbständiges Verfahren ist, welches im vorliegenden Fall eingeschlagen wurde, durfte der erste Richter nicht, wie er gethan hat, die Frage, ob die Schrift eine unzüchtige sei, als eine rechtskräftig entschiedene behandeln. Bei anderweitiger Prüfung der Sache wird vielmehr ohne Rücksicht auf die früher ergangenen Entscheidungen vom ersten Richter selbständig zu erwägen sein, ob die incriminirte Schrift als eine unzüchtige aufzufassen sei.

II. Socialdemokratische verbotene Schriften. Verbreitung.

Reichsgesetz vom 21. October 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. §. 19.

Die Mittheilung einer verbotenen socialdemokratischen Schrift an eine einzelne Person erfüllt den Begriff des Verbreitens derselben nur dann, wenn sie in der Absicht geschah, durch Denjenigen, an welchen die Verbreitung erfolgte, eine weitere Verbreitung zu bewirken.

Urtheil des III. Straffenats vom 1. October 1881 c. S. *)

Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung. Gründe: Das angefochtene Urtheil hat das Merkmal der „Verbreitung“ verbotener socialdemokratischer Druckschriften lediglich in der Thatfache gefunden,

daß der Angeklagte „die einzelnen Exemplare dieser Zeitschriften, welche er aus dem Auslande erhielt, seinem Gesellen R. zu lesen gab, bezw. dieselben in seiner Werkstatt offen auf seinen Arbeitstisch legte, mit der Absicht, daß R. sie von dort nehmen und lesen sollte, was derselbe auch häufig vor den Augen des S. that.“

Diese Feststellung reicht zur Erfüllung des Thatbestandsbegriffs der „Verbreitung“ im Sinne des §. 19. des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 nicht aus. Zwar erscheint nicht zweifelhaft und ist auch bereits vom Reichsgesetz anerkannt, daß das Wort „verbreiten“ im §. 19. a. a. O. begrifflich nicht erfordert, daß unmittelbar eine Veröffentlichung an eine unbestimmte Mehrheit von Personen, eine Mittheilung an das Publicum stattgefunden habe.**)

Darnach würde es den Thatbestand strafbarer Verbreitung, wie er hier in Frage steht, wohl erfüllen können, wenn Einer die verbotene Druckschrift zunächst und unmittelbar nur einer Person mittheilt, aber dabei sein Vorsatz nicht ausschließt, daß dieser Zweite nun seinerseits die Mittheilung an einen Dritten u. s. f. ausführen werde, vielmehr der Wille des Ersteren, schon, als er die Schrift dem Zweiten übergab oder beließ, auf eine durch den Zweiten als Mittelsperson erfolgende Weitergabe

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

**) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 17. März 1880, Börsenbl. 1880, Nr. 113.

derselben an Andere gerichtet gewesen ist. Ist aber der Vorsatz bei einer derartigen auf zwei Personen beschränkten Communication bestimmt dahin begrenzt, daß die Druckschrift nur diesem Zweiten zugänglich werde, so würde in solcher Mittheilung nach dem natürlichen Wortsinn, wie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes das Wesen einer Verbreitungsthätigkeit nicht zu erblicken sein. Verboten im Sinne des §. 11. des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 ist nicht das bloße Lesen oder von dem Inhalt Kenntnißnehmen einer Druckschrift, sondern jede gemeingefährliche Circulation derselben, sei es im Buchhandel, sei es in jeder über die nächsten persönlichen Beziehungen hinausgehenden Form des freien Verkehrs. Deshalb verletzt das Verbot und macht sich nach §. 19. a. a. O. strafbar, wer die verbotene Druckschrift in einer ihre weitere Circulation ermöglichenden Weise in Verkehr setzt. Wer dagegen nichts weiter thut, als daß er den Inhalt einer in seinem Besitze befindlichen verbotenen Druckschrift nicht als sein ausschließliches Geheimniß bewahrt, vielmehr einem Andern das Mitlesen derselben gestattet, oder sie ihm sonst vertraulich für Zwecke, die mit der Propagierung der socialistischen Bestrebungen gar nichts gemein haben, zur Lectüre anvertraut, von dem kann nicht gesagt werden, daß er dem Verbote zuwider die gemeingefährliche Druckschrift als solche weiter in Verkehr setzt, oder „verbreitet“.

Die obigen Feststellungen lassen es unklar, mit welchem Vorsatz nach der thatsächlichen Auffassung der Vorinstanz der Angeklagte bei seiner fortgesetzten Mittheilung der verbotenen Druckschriften an R. gehandelt hat. Auf der einen Seite ist allerdings in den Urtheilsgründen erwogen, daß der Angeklagte die (socialdemokratischen) „Ideen, für welche er selbst ein so großes Interesse bethätigte, vor allem seiner nächsten Umgebung, seinen Gesellen, mitzutheilen bestrebt war“. Daraus könnte mit Grund gefolgert werden, daß die Mittheilung der Zeitschriften an R. lediglich zum Zwecke dieser Propaganda geschah, somit die festgestellten Handlungen allerdings in den Bereich einer strafbaren Verbreitungsthätigkeit fallen. Andererseits ist jedoch diese Folgerung vom Urtheil selbst nicht gezogen, vielmehr findet sich jene Erwägung in den Urtheilsgründen an einer Stelle, wo lediglich die Glaubwürdigkeit der früheren S.'schen Bezeugungen erörtert wird, und ist lediglich als Argument für die Wahrheit dieser Bezeugungen verwerthet worden. An der Stelle aber, wo der Thatbestand gegen den Angeklagten festgestellt worden, findet sich keine Andeutung, ob das Urtheil in der Lage war, einen auf Weiterverbreitung der fraglichen Druckschriften gerichteten, oder doch diese Weiterverbreitung bewußt umfassenden Vorsatz des Angeklagten in seinen Beziehungen zu R. festzustellen oder nicht. Diese Lücke bedarf der Ergänzung.

Miscellen.

Verhandlungen mit den Niederlanden zum Schutze des Autorrechts — In einer der letzten Sitzungen der niederländischen zweiten Kammer bestätigte der Ministerpräsident v. Rochussen, daß Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze des Autorrechts eröffnet seien; er zeigte zu gleicher Zeit an, daß ähnliche Unterhandlungen mit noch anderen auswärtigen Staaten stattfinden. Er bemerkte dabei, daß Deutschland aus dem mit demselben abzuschließenden literarischen Verträge größeren Nutzen als die niederländische Nation ziehen werde, wobei er jedoch an eine in dem Literaturblatt „de Portefeuille“ erschienene Uebersicht erinnerte, in welcher hervorgehoben wird, daß auch die niederländischen Schriftsteller und Verleger sich wegen der Uebersetzung ihrer Erzeugnisse ohne Erlaubniß, beziehentlich Entschädigung seitens deutscher Verleger zu beklagen haben. (Nat.-Ztg.)